



GRESCH | SCHAAR | ZABEL & KOLL.
FACHANWÄLTE

Keine Obliegenheit eines Rollstuhlfahrers zum Anlegen eines Beckengurtes im Straßenverkehr

Bundesverfassungsgericht-Erster Senat-Urteil vom 10.06.2016 Az. 1 BvR 742/16

Im aktuellen Fall hatte das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden, ob ein Rollstuhlfahrer bei der Teilnahme im Straßenverkehr verpflichtet ist, den im Rollstuhl befindlichen Beckengurt anzulegen. Zugrunde lag der Sachverhalt, dass ein an den Rollstuhl gebundener Schüler auf dem Weg zur Schule einen Fußgängerüberweg querte. Auf diesem Fußgängerüberweg wurde er von einer PKW-Fahrerin erfasst und stürzte aus dem Rollstuhl, wobei er sich schwere Schädelprellungen zuzog. Im folgenden Verfahren maß das Amtsgericht Bretten ihm ein Mitverschulden von mindestens 1/3 zu, da er sich beim Anschnallen mit einem Beckengurt vermeintlich hätte sichern und damit dem Schaden hätte vorbeugen können.

Dieser Auffassung schloss sich das Bundesverfassungsgericht nicht an. Es führte aus, dass der Vorschrift des § 254 BGB der allgemeine Rechtsgedanke zugrunde läge, dass der Geschädigte für jeden Schaden mitverantwortlich ist, bei dessen Entstehung er in zurechenbarer Weise mitgewirkt hat. Da die Rechtsordnung eine Selbstgefährdung nicht verbiete, gehe es im Rahmen des § 254 BGB aber nicht um jede rechtswidrige Verletzung einer gegenüber einem anderen oder der Allgemeinheit bestehenden Rechtspflicht, sondern nur um einen Verstoß gegen Gebote der eigenen Interessenwahrnehmung. Im Ergebnis kann daher ein Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB nur dann angenommen werden, wenn der Geschädigte eine ihm gegenüber selbst bestehende Obliegenheit verletzt hat.

Im vorliegenden Fall könne davon nicht ausgegangen werden, da hierfür erforderlich wäre, dass der Beckengurt im Rollstuhl bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr nach dem allgemeinen Verkehrsbewusstsein zum eigenen Schutz geboten war. Davon könne aber vorliegend nicht ausgegangen werden, da weder vom Amtsgericht dargetan noch sonst ersichtlich sei, dass es ein allgemeines Verkehrsbewusstsein dahingäbe, das Anlegen eines am Rollstuhl aus anderen Gründen angebrachten Beckengurtes sei zum eigenen Schutz notwendig, wenn und soweit der Rollstuhlfahrer mit seinem Rollstuhl eigenständig am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt.

Insoweit wurde daher ein Mitverschulden negiert und das Urteil des Amtsgerichts Bretten in der Folge aufgehoben.



Die Verfassungsbeschwerde wurde erhoben von [Rechtsanwältin van der Molen-Stolze](#) aus unserer Kanzlei.